

Infoblatt für Arbeitgeber

BEIHILFEN: LSS-ERMÄSSIGUNG FÜR ZIELGRUPPEN: JUGENDLICHE ARBEITNEHMER (AKTIVA START)

Bei der Einstellung Arbeitsuchender unter 26 Jahren können Sie in den Genuss finanzieller Vorteile kommen. Die Höhe und Dauer ist abhängig von der schulischen Qualifikation und der Eintragungsdauer des jungen Arbeitsuchenden.

Welche Vorteile für den Arbeitgeber?

Es handelt sich um zwei verschiedene Arten von Beihilfen, die bei der Einstellung niedrig qualifizierter Jugendlicher gewährt und unter bestimmten Bedingungen miteinander kombiniert werden können:

- **Aktiva Start:** eine Senkung der Arbeitgeberabgaben zur sozialen Sicherheit (LSS-Ermäßigung) für niedrigqualifizierte Jugendliche während einer bestimmten Anzahl Quartale im Rahmen des sogenannten Erstbeschäftigungsabkommens. Die Ermäßigung beträgt zwischen 400 € und 1.500 € pro Quartal (siehe Tabelle).
- **„Start-Bonus“:** eine Lohnkostenbeihilfe vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung für sehr gering qualifizierte Jugendliche. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag in Höhe von 350 € pro Monat, der vom Nettolohn abgezogen wird. Der Start-Bonus wird für den Einstellungsmonat und die fünf darauffolgenden Monate bezahlt.

Qualifikation	Dauer Eintragung	LSS-Ermäßigung	Dauer Ermäßigung	Start-Bonus
Sehr gering	Keine Bedingungen	1.500 € / Quartal	Quartale 1 - 12	Ja
		400 € / Quartal	Quartale 13 - 16	
Gering	Keine Bedingungen	1.500 € / Quartal	Quartale 1 - 8	Nein (<i>außer bei verminderter Arbeitsfähigkeit oder Nicht-EU-Angehörigkeit</i>)
		400 € / Quartal	Quartale 9 - 12	
Mittelmäßig	156 Tage in einem Zeitraum von 9 Monaten	1.000 € / Quartal	Quartale 1 - 4	Nein
		400 € / Quartal	Quartale 5 - 12	

Welche Arbeitgeber kommen in Frage

Folgende Arbeitgeber kommen für Einstellungen im Rahmen eines Erstbeschäftigungsabkommens in Frage:

- alle Arbeitgeber des privaten Sektors, einschließlich der nicht gewerblichen Vereinigungen
- bestimmte Arbeitgeber des öffentlichen Sektors: gewerbliche Interkommunale, öffentliche Kreditanstalten, öffentlich-autonome Einrichtungen (Post, SNCB, Belgacom usw.)

Welche Jugendlichen kommen in Frage?

Es besteht Anspruch auf die LSS-Ermäßigung, wenn die Jugendlichen folgende Bedingungen erfüllen:

- sie dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ab dem 26. Lebensjahr wird die Ermäßigung nicht mehr gewährt)
- sie dürfen nicht mehr dem Vollzeitunterricht folgen
- sie müssen als mittelmäßig, gering oder sehr gering qualifiziert eingestuft sein

Betriebsberatung

Vennbahnstraße 4/2 - 4780 St. Vith
+32 (0)80 280 060

betriebsberatung@adg.be
www.adg.be

Diese Einstufung bedeutet konkret:

- **sehr gering qualifiziert:** die Jugendlichen haben höchstens das zweite Jahr der Sekundarschule bestanden (Beobachtungsstufe)
- **gering qualifiziert:** die Jugendlichen sind nicht sehr niedrig qualifiziert, haben aber kein Abitur. Ausnahmen: gering qualifizierte Jugendliche, die vermindert arbeitsfähig sind (Eintragung bei der Dienststelle für Personen mit Behinderung) und/oder Jugendliche aus Nicht-EU-Staaten gelten als sehr gering qualifiziert
- **mittelmäßig qualifiziert:** die Jugendlichen haben höchstens das Abitur (und müssen während der letzten 9 Monate vor ihrer Einstellung an mindestens 156 Tagen als Arbeitsuchende eingetragen gewesen sein)

Bestimmte Jugendliche haben Anrecht auf den sogenannten „**Start-Bonus**“:

- Sehr gering qualifizierte Jugendliche und gering qualifizierte Jugendliche mit verminderter Arbeitsfähigkeit bzw. aus Nicht-EU-Staaten (siehe oben) erhalten einen monatlichen Start-Bonus in Höhe von 350 €.
- Die betreffenden Jugendlichen dürfen während der 12 Monate vor ihrer Einstellung keine Zuwendungen im Rahmen anderer Beschäftigungsmaßnahmen erhalten haben (Aktiva, BÜP usw.)

Welcher Vertrag?

Arbeitgeber, die Jugendliche im Rahmen eines Erstbeschäftigungsabkommens einstellen, müssen folgende vertragliche Bedingungen erfüllen:

- LSS-Ermäßigung: mindestens ein befristeter oder unbefristeter Halbzeitvertrag
- mit Start-Bonus: ein Vollzeitvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Die Einstellung muss innerhalb von 21 Monaten nach Ende der Schulpflicht erfolgen. Dem Arbeitsvertrag muss ein Anhang mit spezifischen Bestimmungen und Angaben zu Aktiva Start beigefügt sein.

Welche Formalitäten?

In Bezug auf die LSS-Ermäßigung gilt folgendes:

- Um eingestellt werden zu können, müssen die Jugendlichen beim zuständigen Arbeitslosenbüro des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA) die sogenannte „Arbeitskarte C 63“ beantragen. Informationen und Hilfe erhalten die Jugendlichen beim Arbeitsamt der DG oder beim Arbeitslosenbüro. Das Antragsformular steht online auf der Internetseite des LfA zur Verfügung. Das Original der Arbeitskarte behält der Jugendliche. Der Arbeitgeber erstellt eine Kopie für die Lohnbuchhaltung bzw. das Sozialsekretariat.

In Bezug auf den monatlichen Start-Bonus gilt folgendes:

- Der „Anhang zum Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers, der für Aktiva Start in Frage kommt“ muss vom Arbeitgeber und vom Jugendlichen ausgefüllt werden.
- Damit der Jugendliche seinen Start-Bonus ausgezahlt bekommt, muss der Arbeitgeber jeden Monat die „Entschädigungsbescheinigung C 78“ ausfüllen und dem Jugendlichen aushändigen. Die Bescheinigung ist beim zuständigen Arbeitslosenbüro erhältlich und steht online auf der Internetseite des LfA zur Verfügung.

Ist Aktiva Start mit anderen finanziellen Hilfen vereinbar?

Folgende finanzielle Beihilfen können mit der LSS-Ermäßigung für Jugendliche kumuliert werden:

- die strukturelle Ermäßigung
- die Prämie der Wallonischen Region für Kleinbetriebe

Die LSS-Ermäßigung für Jugendliche kann nicht mit finanziellen Hilfen im Rahmen anderer Beschäftigungsprogramme (Aktiva, SINE, BÜP, BVA usw.) kumuliert werden.

Nützliche Adresse:

Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA/ONEM)

rue Bériveau, 33 - 4800 Verviers
www.onem.be

Betriebsberatung

Vennbahnstraße 4/2 - **4780 St. Vith**
+32 (0)80 280 060

betriebsberatung@adg.be
www.adg.be